



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

IVS GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

– Versand per E-Mail –

Ihre Nachricht
Projekt-Nr.: 1.37.05
05.03.2018

Unser Zeichen
11-8681.1-22308/2018

Bearbeitung
Hans Schemm
Hans.Schemm@lfu.bayern.de
Tel. +49 (821) 9071-5021

Datum
19.03.2018

Bauleitplanung Stadt Hofheim i. Ufr.

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein Sondergebiet
„großflächiger Einzelhandel“**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belan-
ge gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), vereinfachtes Verfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.03.2018 bitten Sie das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von diesen Belangen wird die **Rohstoffgeologie** berührt:

Belange der Rohstoffgeologie sind durch die geplante Maßnahme nicht unmittelbar betroffen.

Vor der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichsflächen ist die Rohstoffgeo-



Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519

logie jedoch erneut zu beteiligen um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden.
Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner
(Referat 105, 09281 1800-4751).

Zusätzlich geben wir zum **vorsorgenden Bodenschutz** nachfolgende ergänzende Hinweise:
Bei allen Erdarbeiten wird die DIN 19731 zur Anwendung empfohlen. Die Bodenmieten sollten
nicht befahren werden, um Qualitätsverlusten vorzubeugen und sind bei einer Lagerungsdauer
von mehr als acht Wochen zu begrünen. Überschüssiges Oberbodenmaterial ist unter Beach-
tung des § 12 BBodSchV ortsnah zu verwerten. Die vorgesehenen Stellplätze sollten vorzugs-
weise aus wasserdurchlässigen Belägen bestehen.

Bei weiteren Fragen zum vorsorgenden Bodenschutz wenden Sie sich bitte an Frau Katrin
Köstner (Referat 107, Tel. 09281 1800-4787).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes
und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stel-
lungnahmen des Landratsamtes Haßberge (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immis-
sionsschutzbehörde) und des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen. Diese Stellen beraten
wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hans Scherm